

An alle Kunden

RST/AR/TJ/06-2018

Sterzing, 30. März 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen wieder einen Überblick über die letzten Neuerungen sowie interessante Informationen aus dem Bereich des Arbeits- und Steuerrechts geben.

Baustellenvorankündigung – telematische Meldung

Im Sinne des Rundschreibens Nr. 468106/42.05.00 der Abteilung Arbeit der Autonomen Provinz Bozen vom August 2014 waren die Bauherren bzw. der Verantwortliche der Arbeiten oder beauftragte Freiberufler dazu verpflichtet, Baustellenvorankündigungen mittels Einschreibebrief mit Rückschein oder mit zertifizierter elektronischer Post an das Arbeitsinspektorat zu übermitteln, um Steuerbegünstigungen und/oder andere öffentliche Beihilfen in Anspruch nehmen zu können.

Ab April 2018 werden die Baustellenvorankündigungen in Südtirol nur mehr telematisch verwaltet. Die entsprechende informatische Infrastruktur wird von der Bauarbeiterkasse der Autonomen Provinz Bozen zur Verfügung gestellt. Unverändert bleiben sowohl der Inhalt der Baustellenvorankündigung als auch die Fälle in denen diese getätigt werden muss. Für die telematische Meldung muss sich der Absender der Baustellenvorankündigung (Bauherr, Verantwortlicher der Arbeiten oder beauftragter Freiberufler) auf der telematischen Plattform unter **www.baustellenmeldungbz.it** einmalig für die Zugriffsberechtigung registrieren. Bereits übermittelte Informationen bleiben im Online-Portal für eine zügigere und einheitliche Datenbearbeitung abrufbar.

Nach erfolgter Baustellenvorankündigung und nach jeder Änderung generiert das informatische System eine Empfangsbestätigung mit den Eckdaten der Meldung und verschickt diese über E-Mail an den Absender. Vor Beginn der Arbeiten muss eine Kopie davon, welche Gegenstand der Baugenehmigung oder der Meldung des Tätigkeitsbeginns sind, der gewährenden Verwaltung übermittelt werden. Eine weitere Kopie muss sichtbar auf der Baustelle angebracht werden und den Aufsichtsorganen zur Verfügung stehen.

Wirtschaftsprüfer & Steuerberater,
Amtliche Rechnungsprüfer, Arbeitsrechtsberater
Dottori Commercialisti, Revisori Legali, Consulenti del Lavoro

Im Falle der Beanspruchung von **Steuerbegünstigungen für das Mod. 730 oder Unico** (Sanierung und Eingriffe zur Energieeinsparung) und/oder anderen öffentlichen Beihilfen, muss die Empfangsbestätigung nach den Vorgaben der dafür zuständigen Behörden auch dem Beitragsgesuch beigelegt, bei Kontrollen vorgelegt und für die vorgesehene Zeit aufbewahrt werden.

Bis zum 31.03.2018 muss die Baustellenvorankündigung noch mit den bisherigen Modalitäten laut Rundschreiben dieser Abteilung Nr. 468106/42.05.00 vom August 2014 beim Arbeitsinspektorat eingereicht werden. Ab 01.04.2018 ist ausschließlich die telematische Meldung zulässig.

Ansuchen um Arbeitslosengeld

Die Landesstelle des INPS Bozen hat am 16.03.2018 auf einige Neuerungen im Bereich des Arbeitslosengeldes hingewiesen. Das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 150/2015 sieht vor, dass arbeitslose Personen, die ein neues befristetes Arbeitsverhältnis eingehen, welches weniger als sechs Monate dauert, nicht aus den Arbeitslosenlisten gestrichen werden. Aus diesem Grund ist es in solchen Fällen nicht mehr notwendig einen neuen Antrag um Arbeitslosengeld nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu stellen. Die Auszahlung des Arbeitslosengeldes wird nämlich automatisch während des Arbeitsverhältnisses suspendiert und nach dessen Beendigung von Amtswegen wieder aufgenommen. Zur Streichung kommt es demnach nur bei einer Dauer des Arbeitsvertrages von mehr als sechs Monaten.

Die Auszahlung des Arbeitslosengeldes wird im darauffolgenden Monat ab dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit wieder aufgenommen, ohne neuen Antrag für die Leistung bzw. erneute Eintragung in die Arbeitslosenlisten. Daher besteht keine Unterbrechung zwischen Gehalt und Arbeitslosengeld.

Diese Möglichkeit ist bis zum Verfall des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, sprich die zustehenden Tage, anwendbar. Die insgesamt zustehenden Tage sind auf der ersten Maßnahme vermerkt.

Vor allem **Saisonarbeiter profitieren** von dieser neuen und einfacheren Regelung zur Auszahlung des Arbeitslosengeldes.

Für Fragen in Zusammenhang mit den beschriebenen Themen stehen wir natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer – Steckholzer – Tschöll – Mizzon

Sämtliche Rundschreiben unserer Sozietät bzw. Informationen gemäß Art. 13 des GvD Nr. 196 vom 30.06.2003 zum Schutz der persönlichen Daten können jederzeit auf unserer Internetseite unter www.rst.bz.it abgerufen werden.